

# Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8  
03238 Finsterwalde



**Beschlussvorlage**

**BV-2015-040**

**öffentlich**

## **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Finsterwalde**

Einreicher: Bürgermeister	16.04.2015
Amt / Aktenzeichen: FB Finanzwirtschaft / 20	Bearbeiter: Frau Zajic

### **Beratungsfolge**

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
13.05.2015	Hauptausschuss				
12.05.2015	Ausschuss Bildung Soziales Sport Kultur				
27.05.2015	Stadtverordnetenversammlung				

### **Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorliegende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Finsterwalde.
---

### **Sachverhalt**

Die jährliche zugewiesene Schlüsselzuweisung vom Land Brandenburg findet ihre Grundlage in der eigenen Steuerkraft der jeweiligen Kommune. Diese berechnet sich an den durchschnittlichen Landeshebesätzen für das Vorvorjahr. Weiterhin ist ebenso für die Berechnung der zu zahlenden Kreisumlage die eigene Steuerkraft heranzuziehen. Auch hierbei ist es unerheblich, ob die Kommune ihre eigene Steuerkraft voll ausgeschöpft hat. Dies wird bei den jeweiligen Berechnungen unterstellt. Die nicht ausgeschöpfte Steuerkraft wird demzufolge bei der Berechnung der zu erhaltenen Schlüsselzuweisung in Abzug gebracht, auch wird die nicht ausgeschöpfte Steuerkraft bei der Berechnung der Kreisumlage einbezogen und auf diesen Anteil ist ebenso Kreisumlage zu zahlen, obwohl die Kommune diese Steuerkraft nicht herangezogen hat.

Die durchschnittlichen Hebesätze für das Land Brandenburg im Jahr 2013 waren

Grundsteuer A 280 v.H.

Grundsteuer B 385 v.H.

Gewerbesteuer 305 v.H.

**Anlagen**  
Hebesatzsatzung